

Satzung

der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Vom 23. Juni 2005

Die Delegiertenversammlung hat am 23. Juni 2005 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung vom 10. November 2016.

Präambel

¹Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt sich mit dieser Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung der Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten¹ und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

²Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer entsprechen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen. ³Dabei ist die Einheit des Berufsstandes der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerinternen Leitlinie des Handelns.

⁴Mit Art. 65. i.V.m. Art. 2 HKaG hat der Gesetzgeber der Kammer die Aufgabe übertragen, die beruflichen Belange der Mitglieder wahrzunehmen und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. ⁵Darüber hinaus fördert sie die Kooperation der Gesundheitsberufe, die Weiterentwicklung der Psychotherapie und wirkt an der Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich mit. ⁶Die Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

¹ Im folgenden Text wird bei Berufs- und Personenbezeichnungen, um der einfacheren sprachlichen Formulierung willen, das generische Maskulinum verwendet.

1. Sie trägt insbesondere durch Erlass einer *Berufsordnung* zur Gestaltung des rechtlichen Rahmens der Berufsausübung nach Maßgabe der Gesetze bei. Sie überwacht die Erfüllung der Berufspflichten. Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie in Verbindung mit der Berufsausübung stehen.
2. Sie wirkt im Zusammenspiel mit anderen Institutionen und im Rahmen der Gesetze auf eine *quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung* der Bevölkerung hin. Sie beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung und beteiligt sich an Innovationen im präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitswesen.
3. Sie fördert, gestaltet und regelt die *berufliche Fort- und Weiterbildung* im Rahmen der Gesetze durch Schaffung von erforderlichen Regelungen. Die Kammer wirkt in der Qualitätssicherung mit.
4. Sie setzt sich für eine Weiterentwicklung der *Ausbildungskonzepte* und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein.
5. Sie fördert die *wissenschaftliche Weiterentwicklung* der Psychotherapie mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
6. Sie fördert die *interdisziplinäre Kooperation* im Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung der Patientenorientierung und unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
7. ¹Sie erstellt *Gutachten* und gibt Stellungnahmen zu Fragen, die den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffen, ab, insbesondere zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. ²Die Kammer schlägt auf Anfrage Sachverständige für Behörden und Gerichte vor.
8. Sie wirkt bei der Schaffung eines *Versorgungswerkes* zur Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge der Mitglieder mit.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) ist die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. ³Sie hat ihren Sitz in München. ⁴Amtliche Verlautbarungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Berufsangehörigen, die in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausüben oder, ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihren Hauptwohnsitz im Sinn des Melderechts haben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, solange nicht ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit gem. Art. 65 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 HKaG ruhen oder ihre Wählbarkeit im berufsgerichtlichen Verfahren gem. Art. 67 Abs. 1 Nr. 4 HKaG entzogen wurde. ²Die Mitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- a) Beratung und Unterstützung durch die Kammer in Fragen der psychotherapeutischen Berufsausübung
- b) Vermittlung bei berufsbedingten Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten.
- c) Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen der Organe

(2) Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus Art. 65 i.V.m. Art. 17 und 18 HKaG, ausgenommen Abs. 3 und aus der Berufsordnung sowie aus Art. 61 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 6 und 7 HKaG sowie der Meldeordnung (Meldepflicht).

§ 4 Organe

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Kammer. ²Insbesondere hat sie

- den Vorstand und die Ausschüsse zu wählen,
- Satzung, Berufsordnung, Geschäftsordnung, Meldeordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Gebührensatzung sowie Reisekosten- und Entschädigungsordnung zu erlassen, ferner
- den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen,
- die Jahresrechnung anzunehmen und
- den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten.

(2) ¹Vorsitz der Delegiertenversammlung: Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und eine Stellvertretung. ²Für ihre Wahl ist § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) ¹Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus ihrer Mitte die Delegierten für die Vertreterversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Bundesdelegierte). ²Die Zahl der zu wählenden Bundesdelegierten und das Verhältnis der zu wählenden Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten richtet sich nach der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer in der jeweils geltenden Fassung. ³Für jeden Bundesdelegierten werden zwei Stellvertreter gewählt. ⁴Die Stellvertreter müssen wählbare Mitglieder der Kammer sein.

(3a) ¹Bei der Wahl nach Absatz 3 zu Beginn der Wahlperiode werden vier der zu wählenden Bundesdelegierten und deren jeweilige zwei Stellvertreter gesondert auf eine Liste mit feststehenden Listenpositionen gewählt. ²Erhöht sich im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, so wählt die Delegiertenversammlung zusätzliche Bundesdelegierte und deren Stellvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. ³Gemäß Satz 2 nachgewählte Bundesdelegierte werden in die Liste gemäß Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Listenposition vier eingeordnet. ⁴Sinkt im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten ab, so ruhen für den betreffenden Berechnungszeitraum die Bundesdelegiertenmandate der nach den Sätzen 1 bis 3 gewählten Bundesdelegierten und von deren Stellvertretern in der sich aus den Listenpositionen ergebenden Reihenfolge beginnend mit der untersten

Listenposition bis zum Erreichen der der Kammer noch zustehenden Zahl von Bundesdelegierten gemäß Absatz 3 Satz 2. ⁵Verliert die Kammer im Laufe der Wahlperiode mehr Bundesdelegiertenmandate als durch ein Ruhen der nach den Sätzen 1 bis 3 erteilten Bundesdelegiertenmandate ausgeglichen werden kann, so hat eine Neuwahl aller Bundesdelegierten und von deren Stellvertretern nach Absatz 3 zu erfolgen.

(3b) ¹Das Mandat eines Bundesdelegierten endet, wenn er seinen Delegiertensitz in der Kammer durch Verzicht, Ende der Kammermitgliedschaft, Entziehung der Delegierteneigenschaft (Art. 65 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HKaG) oder durch Tod verliert bzw. er auf sein Bundesdelegiertenmandat verzichtet. ²Das Mandat eines Stellvertreters endet, wenn ihm gemäß Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG die Delegierteneigenschaft entzogen wird, eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 entfällt, durch Tod oder wenn er auf sein Stellvertretermandat verzichtet. ³Endet das Mandat eines Bundesdelegierten oder eines Stellvertreters, so wird als Ersatz in der nächstmöglichen Delegiertenversammlung ein neuer Bundesdelegierter bzw. Stellvertreter gewählt, welcher in die Position des ausgeschiedenen Mandatsträgers nachrückt.

(4) ¹Die Delegierten der Kammer sind vom Vorstand jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen zu laden. ²Der Präsident leitet vorbehaltlich Abs. 2 die Versammlung. ³Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten der Kammer unverzüglich entsprechend Art. 65 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 HKaG einzuberufen.

(5) ¹Termine ordentlicher Delegiertenversammlungen werden mindestens sechs Wochen vorher angekündigt werden. ²Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mit einer Frist von drei Wochen. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post.

(6) ¹Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. ²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einberufene außerordentliche Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. ³Die Versammlung gilt weiterhin als beschlussfähig, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ⁴Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde einberufene Delegiertenversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) ¹Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt wird. ²Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Delegierten gefasst werden. ³Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Delegierten.

(8) ¹Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist allen Kammermitgliedern sowie geladenen Gästen gestattet. ²Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Versammlungsleiters erhalten. ³Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten. ⁴Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt.

(9) ¹Die Ausbildungsteilnehmer zu den beiden psychotherapeutischen Berufen in bayerischen Ausbildungsinstituten nach § 6 Psychotherapeutengesetz können gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ²Weiterhin können die bayerischen Ausbildungsinstitute zu den beiden psychotherapeutischen Berufen nach § 6 Psychotherapeutengesetz gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ³Ebenso können die Bayerischen Hochschulen und Hochschulinstitute/-abteilungen, die die Grundberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausbilden, gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ⁴Die Gäste haben einen beratenden Status.

(10) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

(11) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(12) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer). ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ausschließlich der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören. ³Ein Mitglied des Vorstandes muss zum Zeitpunkt der Wahl Angestellter oder Beamter sein.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁴Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet der zweite Wahlgang zwischen diesen Personen statt. ⁵Erhalten mehr als zwei Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, nehmen auch diese am zweiten Wahlgang teil. ⁶Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁷Dieser zweite Wahlgang kann wiederholt werden. ⁸Wenn auch in diesem dritten Wahlgang keine Mehrheit zu Stande kommt, entscheidet das Los unter den Kandidaten des letzten Wahlganges.

(3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

1. mit Ablauf der Wahlperiode (§ 8)
2. durch Verzicht gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4 , Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist;
3. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung seiner Rechte gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3HKaG;
4. durch Tod.

²Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind in der Regel von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl zu ersetzen.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds ruht in den Fällen des Art. 65 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2 HKaG.

(5) ¹Der Vorstand nimmt seine gesetzlich vorgesehenen *Aufgaben* wahr. ²Insbesondere bereitet er die Wahlen der Delegierten und deren Versammlungen vor. ³Er überwacht die Erfüllung der Berufspflichten. ⁴Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich aus der psychotherapeutischen Tätigkeit ergeben. ⁵Er schlägt den Berufsgerichten die ehrenamtlichen Richter vor. ⁶Er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer. ⁷Aufgaben auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. ⁸Der Vorstand richtet seine Handlungen nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁹Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ¹⁰Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten ihn der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident. ¹¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ¹²Diese wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung kann vorberatende Ausschüsse einrichten.

(2) ¹Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss eingerichtet. ²Zur Aufstellung des Haushaltsplanes, bei Änderungen der Beitragsordnung und der Entschädigungs- und Reisekostenordnung, zur Aufstellung und bei Änderungen einer Gebührenordnung und zur Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Vorstand das Benehmen mit dem Finanzausschuss herzustellen. ³Der Finanzausschuss überprüft den Haushaltsabschluss. ⁴Der Finanzausschuss gibt gegenüber der Delegiertenversammlung eine Stellungnahme zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und zum Haus-

haltsabschluss ab. ⁵Der Finanzausschuss hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen.

(3) Ein weiterer ständiger Ausschuss wird zur Entscheidung über Einsprüche nach Art. 65 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 4, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 HKaG eingerichtet (Ausschuss für Einsprüche).

(4) ¹Im Übrigen entscheidet die Delegiertenversammlung themen- und anlassbezogen, welche Ausschüsse neben dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Einsprüche eingesetzt werden und wählt die Mitglieder. ²Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses und des Ausschusses für Einsprüche auflösen. ³Die Delegiertenversammlung kann einzelne Mitglieder von Ausschüssen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung abwählen.

(5) ¹Die Ausschüsse legen der Delegiertenversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor. ²Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. ³Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. ⁴Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Wahlperiode der Organe und Ausschüsse

(1) ¹Die Wahlperiode der Delegiertenversammlung beträgt fünf Jahre. ²Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode.

(2) ¹Die Aufgaben des Vorstandes werden vom bisherigen Vorstand solange fortgeführt, bis die Delegiertenversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. ²Zu diesem Zweck beruft er die neu gewählte Delegiertenversammlung unverzüglich unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 Satz 2 so rechtzeitig ein, dass die neu gewählte Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden kann. ³Die Ausschüsse führen ihre Tätigkeit so lange fort, bis die neu gewählte Delegiertenversammlung über die Einrichtung von Ausschüssen und ihre Besetzung entschieden hat. ⁴Die Mandate der Bundesdelegierten und von deren Stellvertretern enden mit der Wahl der neuen Bundesdelegierten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 3a Satz 1; andere Beendigungsgründe der Mandate bleiben unberührt.

(3) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung. ²Die Wahlordnung kann die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung abweichend von Abs. 1 Satz 1 festlegen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben und der laufenden Geschäfte unterhält die Kammer eine Geschäftsstelle. ²Diese unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) ¹Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. ²Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Mitgliedsbeiträge und erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) ¹Die Kammer kann entspr. Art. 65 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 HKaG Kosten erheben. ²Das Nähere regelt die Gebührensatzung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) ¹Die Tätigkeit der Delegierten in der bzw. für die Kammer erfolgt ehrenamtlich. ²Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Reisekostenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger am 01. September 2005 in Kraft.²

² Dies betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Juni 2005.